organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen

Stellungnahme

fanny-zobel-str. 11 d- 12435 berlin (0)30- 57701769

info@strafverteidigertag.de www.strafverteidigertag.de

geschäftsstelle: jasper von schlieffen thomas uwer

Berlin, 27. Januar 2017
Stellungname für die Strafverteidigervereinigungen
zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches
»Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern«

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches »Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern« zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

mitgliedsvereinigungen:

baden-württembergische strafverteidiger e.V. initiative bayerischer strafverteidigerinnen und strafverteidiger e.V. vereinigung berliner strafverteidiger e.V. hamburger arbeitsgemeinschaft für strafverteidigerinen und strafverteidiger e.v. vereinigung hessischer strafverteidiger e.V. schleswig-holsteinische strafverteidigervereinigung e.V. strafrechtsausschuss des kölner anwaltverein e.V. strafverteidigerinnen- und strafverteidigerverein mecklenburg-vorpommern e.V. vereinigung niedersächsischer und bremer strafverteidigerinnen und strafverteidiger e.v. strafverteidigervereinigung NRW e.V. vereinigung rheinland-pfälzischer und saarländischer strafverteidigerinnen und strafverteidiger e.V. strafverteidiger sachsen / sachsen-anhalt e.V.

Thomas Uwer STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN ORGANISATIONSBÜRO

Stellungname der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des StGB: »Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern« BMJV v. 20.12.2016

Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. jur. habil. Helmut Pollähne

I. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Als 2011 die Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in den Weisungskatalog des § 68b Abs. 1 StGB aufgenommen wurde, wurde nicht nur der darin zum Ausdruck kommende technologische Kontrollansatz kritisiert, sondern auch vor der Gefahr des Dammbruchs gewarnt: Einmal eingeführt, wenn auch zunächst 'nur' für seltene Einzelfälle, sei es nur eine Frage der Zeit, bis der Anwendungsbereich erweitert würde. Auch deshalb galt: Wehret den Anfängen!

Es dauerte gerade einmal knapp sechs Jahre und der erste Gesetzentwurf zur Ausweitung der EAÜ liegt auf dem Tisch. Bis zum nächsten wird es nicht so lange dauern: Weitere Vorschläge sind bereits in der Diskussion oder liegen nicht ausschließbar in der Schublade, wobei hier (wie schon bei dem – mit der EAÜ nicht zu verwechselnden – elektronischen Hausarrest) einmal mehr gilt: »Hessen vorn!« Die andernorts diskutierten Vorschläge |¹ beschränken sich freilich nicht auf den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB), sondern greifen weit ins Polizeirecht hinein. Und noch nach Vorlage des hier zu kommentierenden RefE forderte das BMJV die Einführung einer EAÜ für extremistische Gefährder »bereits vor einer möglichen Verurteilung« (Justizminister Maas am 10.1.2017).

M.a.W.: Die EAÜ wird – wie befürchtet – von einer seltenen Ausnahmeintervention in eng umgrenzten Fällen der Entlassung aus Straf- oder Maßregelvollzug zu einer Standardmaßnahme der Kriminal- und Sicherheitspolitik. Eine bedenkliche Entwicklung, die von den *Strafverteidigervereinigungen* bereits aus prinzipiellen Gründen abgelehnt wird. Zudem wird die kriminalpräventive Wirksamkeit der EAÜ überschätzt (a), während die Eingriffsintensität für die Betroffenen unterschätzt wird (b).

- (a) Gerade der Fall des in Berlin aus dem Vollzug entlassenen und danach unter Führungsaufsicht stehenden »extremistischen Straftäters« Rafik Y. machte deutlich, was die EAÜ 'kann': Kurz vor einer Messerattacke auf Polizisten entledigte er sich seiner elektronischen Fußfessel, was zwar einen Alarm in der hessischen GÜL-Zentrale auslöste, einen rechtzeitigen Eingriff bzw. Zugriff aber nicht mehr zuließ. Am Ende konnte der Fall zwar auch dank der EAÜ (abgesehen davon, dass der Attentäter von der Polizei erschossen wurde) schnell aufgeklärt werden, gerade das sollte jedoch eigentlich nicht erklärtes Ziel der EAÜ sein. Aber weder ließ der Täter sich durch die EAÜ von seiner Tat abhalten, noch waren die alarmierten Behörden in der Lage, diese zu verhindern. Wenn in der Begründung des RefE (S. 6) u.a. darauf hingewiesen wird, mit der EAÜ wären »Verbotszonen« (als Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) wie z.B. »Flughäfen, Bahnhöfe ...« besser zu kontrollieren, so sind Zweifel angebracht, dass anschlagsbereite Personen (um die es in den §§ 89 ff., 129a Abs. 5 StGB aber ja eigentlich gar nicht geht) von entsprechenden Taten abgehalten werden könnten selbst wenn sie sich die EAÜ-Fußfessel nicht entfernen.
- (b) Für die Betroffenen erschöpft sich die EAÜ keineswegs darin, eine (sicher lästige) Fußfessel zu tragen, sie müssen auch rund um die Uhr mit dem Gefühl leben, via Satellit auf Schritt und Tritt überwacht zu werden (bzw. werden zu können). Hinzu kommt das jederzeitige Risiko eines Fehla-

^{1 |} Fünfsinn/Kolz StV 2016, 191

larms, was in der bisherigen Praxis offenbar nicht gerade selten ist, mit dem damit verbundenen weitergehenden Risiko, zum Objekt von polizeilichen Interventionen zu werden.

Zur »Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht« hatte das BMJV eine gleichnamige Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2016 von Anne *Bräuchle* und Jörg *Kinzig* vorgelegt wurden. Von der Verfassern wurden vom Ministerium explizit auch Ausführungen zu »Reformbedarf und -vorschläge« erwartet. Demgemäß ist nachzulesen:

»Angesichts ihrer hohen Eingriffsintensität und des hohen Aufwands für die mit ihr befassten Akteure ist von einer Ausweitung der EAÜ auf weitere Tätergruppen im Rahmen der Führungsaufsicht abzuraten.« [Kurzbericht S. 18]

Warum hat das BMJV eine solche Studie in Auftrag gegeben, wenn es sich für die Ergebnisse offenbar nicht interessiert? In dem vorliegenden RefE wird die Studie zwar erwähnt (S. 6), jedoch nicht darauf hingewiesen, dass sie im Auftrag der Ministeriums vorgelegt wurde, und wird zudem nur selektiv registriert (auch was die a.a.O. zitierte S. 20 jener Studie betrifft, empfiehlt es sich, nachzulesen: Dass die EAÜ einen »Beitrag für mehr Sicherheit leistet«, so der RefE, steht dort nicht). Stattdessen hält man sich an die Vorschläge einer vom Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz eingesetzten Länder-Arbeitsgruppe (»Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung«) vom 7.12.2016, die freilich nicht veröffentlicht sind (und deshalb auch hier nicht gewürdigt werden können; ob sie den BT-Abgeordneten vorliegen, kann hier nicht beurteilt werden).

II. ZU DEM VORLIEGENDEN REFERENTENENTWURF

Gegen »extremistische Straftäter« soll verstärkt das Maßregelrecht in Stellung gebracht werden, in puncto Sicherungsverwahrung einerseits und Führungsaufsicht andererseits (andere Elemente des Maßregelrechts – §§ 63, 64, 69, 70 StGB – sind nicht relevant).

1. Dabei ist dem Eindruck entgegenzutreten, das einschlägige Maßregelrecht (§§ 66 ff., 68 ff. StGB) käme im Zusammenhang mit »extremistischen Straftätern« noch nicht zur Anwendung bzw. könne nicht zum Zuge kommen: Bereits nach geltendem Recht kann - wenn auch in eher seltenen Ausnahmekonstellationen (wie das die Verfassung aber auch fordert) - sowohl die Sicherungsverwahrung angeordnet bzw. vorbehalten werden (§§ 66, 66a StGB) als auch nach Vollverbüßung längerer Freiheitsstrafen (§ 68f StGB) bzw. Entlassung aus dem Maßregelvollzug (§ 68 Abs. 2 StGB, im vorliegenden Zusammenhang eher selten) Führungsaufsicht eintreten. Und ebenfalls bereits nach geltendem Recht kann im Rahmen einer solchen Führungsaufsicht unter den in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB benannten Voraussetzungen die EAÜ als Weisung angeordnet werden. Dass im Einzelfall die gen. Voraussetzungen nicht vorliegen, weshalb die EAÜ nicht angeordnet werden kann, liegt in der Natur der Sache, genauer: in den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Strafrecht (Art. 103 Abs. 2 GG). Auch das Sanktionsrecht inkl. Maßregelrecht muss den Bestimmtheitsanforderungen gerecht werden, was tatbestandliche Voraussetzungen erfordert, die in bestimmten Fällen – nach dem Willen des Gesetzgebers - eben nicht erfüllt sind. Wenn allerdings jeder Fall, in dem sich die zuständigen Behörden (oder die, die sich für zuständig halten) eine EAÜ wünschen, jedoch an den tatbestandlichen Hürden scheitern, zum Anlass wird, die Voraussetzungen abzusenken, dann wird der Gesetzesvorbehalt zur Makulatur (zumal in Anbetracht der Rückwirkung im Maßregelrecht, s.u. 4.).

Diese prinzipiellen Anmerkungen sind auch deshalb angebracht, weil der vorgelegte RefE explizit auf ein Verfahren des OLG München Bezug nimmt (S. 5 zum Az. 2 StE 7/10-1), in dem die lokalen Staatsschutzbehörden (Bremen) Arm in Arm mit der Bundesanwaltschaft die Anordnung der EAÜ für einen sog. »Vollverbüßer« einer durch den Staatsschutzsenat des OLG München verhängten Freiheitsstrafe beantragt hatten, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Diesen Vorgang hat der Verfasser dieser Stellungnahme, der den Betroffenen vor dem OLG München vertrat, andernorts

ausführlich dargelegt, weshalb hier darauf vollumfänglich Bezug genommen wird (siehe das in einer gekürzten Fassung zur Veröffentlichung in *cilip* angenommene Manuskript in der <u>Anlage</u>).

Der Frage, ob jener Fall nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neuregelungen erfasst würde, soll hier – aus verständlichen Gründen – nicht nachgegangen werden. Aber auch die vorgeschlagene Neuregelung enthält (erweiterte, s.u.) tatbestandliche Voraussetzungen, und es wird absehbar einen weiteren Fall geben, in dem sie nicht eingreifen, obwohl dies vom Staatsschutz gewünscht wird: Wenn der Gesetzgeber diesem Wunsch in jedem Fall nachgibt, und sei es "nur", weil sich gerade mal wieder ein Zwischenfall, Anschlag o.ä. ereignet hat, dann macht sich der Gesetzgeber auf Dauer zum Hampelmann!

Apropos aktueller Anschlag: Abgesehen davon, dass das o.g. Vorhaben einer Ausweitung des Maßregelrechts auf »extremistische Straftäter« bereits vorher diskutiert wurde, war der aktuelle Anlass offenkundig der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19.12.2016. Nach wie vor liegt vieles im Dunkeln, weshalb ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingerichtet werden soll, insbesondere um zu untersuchen, was die zuständigen Behörden in Bund und Ländern ggf. nach geltendem Recht (!) hätten tun können und was sie falsch gemacht haben. Darüber war bereits viel zu lesen. Dass der Attentäter Amri durch eine EAÜ von seiner Tat hätte abgehalten werden können, hat aber soweit ersichtlich noch niemand behauptet – und erst recht nicht, dass eine eigentlich beabsichtigte EAÜ lediglich an den vermeintlich zu engen tatbestandlichen Voraussetzungen des geltenden Rechts gescheitert wäre. Mehr noch: Nach den dem Verfasser dieser Stellungnahme bisher vorliegenden Erkenntnissen wäre Amri auch von der geplanten Neuregelung der EAÜ nicht erfasst!

2. Es hätte verschiedene Möglichkeiten gegeben, den Anwendungsbereich der EAÜ in § 68b Abs. 1 StGB zu erweitern: Der RefE geht den Umweg über eine Ausweitung der Sicherungsverwahrung, weil in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB auf § 66 Abs. 3 S. 1 StGB Bezug genommen wird. Es handelt sich aber nicht "nur" um einen gesetzestechnischen Kunstgriff zur Ausweitung der EAÜ, sondern gewollt auch um eine Ausweitung der Sicherungsverwahrung.

Insoweit gelten zunächst einmal die bereits unter I. dargelegten Bedenken: Solange an dem Instrument der Sicherungsverwahrung festgehalten wird unter Verwendung eines Katalogs möglicher Anlassdelikte, solange besteht die Gefahr, diesen Katalog sicherheitspolitisch zu instrumentalisieren. Heute sind es »extremistische Straftäter« bzw. »Gefährder«, die in den Katalog aufgenommen werden (sollen): und morgen? Das Instrument der Sicherungsverwahrung in den Anti-Terror-Kampf zu integrieren, ist aus prinzipiellen Gründen abzulehnen: Für "Guantanamo light"-Regelungen sollte der deutsche Rechtsstaat keinen Platz haben. Auf eine Detailkritik der vorgeschlagenen Änderungen des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB wäre deshalb eigentlich zu verzichten. Gleichwohl folgende Anmerkungen:

Wie geplant die »§§ 89a Abs. 1-3, 89c Abs. 1-3, 129a Abs. 5 S. 1 Alt. 1, auch iVm § 129b Abs. 1« in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB einzufügen, sprengt die bisherige Systematik, wonach – jenseits des Verbrechens-Katalogs des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a, b – lediglich bestimmte (weitere) Gewalt- und Sexualdelikte, nämlich Vergehenstatbestände der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224 f) und gegen die sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 ff) die Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB legitimieren sollten.

Was § 129a Abs. 5 StGB betrifft, ist daran zu erinnern, dass dieser erst kürzlich (Gesetz v. 26.7.2016, BGBl. 1818, 1821, vgl. BT-Drs 18/8702) in den Katalog des § 129a Abs. 9 StGB aufgenommen wurde, demzufolge die Führungsaufsicht (gem. § 68 Abs. 1 StGB) im Zusammenhang mit der Verurteilung auch direkt angeordnet werden kann. Für die §§ 89a Abs. 1-3, 89c Abs. 1-3 StGB gilt dies (bisher jedenfalls) nicht. Abgesehen davon, dass es ggf. konsequenter gewesen wäre, in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB auf die Fälle des § 68 Abs. 1 StGB Bezug zu nehmen, fällt die zunehmende Widersprüchlichkeit des gesamten Maßregelrechts einmal mehr ins Auge.

3. Das Ziel einer Ausweitung der EAÜ wird – wie dargelegt – gesetzestechnisch über eine Ausweitung der Sicherungsverwahrung in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB erreicht, was vom Ansatz her zu kritisieren ist (s.o. 2.). Wie das angestrebte Ziel ggf. anders hätte erreicht werden können, darüber will sich der

Verfasser dieser Stellungnahme, der der EAÜ insgesamt kritisch gegenübersteht (s. <u>Anlage</u> m.w.N.), den Kopf nicht zerbrechen.

Bereits die sog. »Vorfeld«-Kriminalisierung (u.a.) der §§ 89a, 89c, 129 Abs. 5 StGB sieht sich grundsätzlicher Kritik ausgesetzt. Diese nun auch noch zur Grundlage von Maßregeln zu machen, verstärkt die bedenkliche Tendenz einer zunehmenden Verpolizeilichung des Strafrechts. Der RefE demonstriert selbst, auf welcher vagen Gefährdungsgrundlage hier eine so einschneidende Maßnahme wie die EAÜ legitimiert werden soll:

»Das Unterstützen einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 StGB kann womöglich auf die aktive Bereitschaft zur zukünftigen Einbindung in konkrete Anschläge schließen lassen.« (S. 6, Hervorh.d.d.Uz.)

Erst recht gilt dies für das in dem RefE (S. 1, 5) eingeführte Kriterium der »Radikalisierung«: nicht justiziabel und – zumindest im Strafrecht – völlig inakzeptabel.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Anlage verwiesen.

4. Der in Art. 2 des RefE geplante neue Art. 316... EGStGB erweckt bzgl. der EAÜ auf den ersten Blick einen falschen Eindruck. Während die Sicherungsverwahrung wegen der neuen Taten (s.o. 2.) nur angeordnet oder vorbehalten werden kann, wenn die letzte Anlasstat nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen wurde (sog. Neufälle), gilt dies für den unverändert gebliebenen § 68b Abs. 1 S. 3 StGB nicht, dessen Anwendungsbereich nur mittelbar, eben durch Änderung des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB erweitert wurde: Dafür soll die besondere Rückwirkungsklausel des § 2 Abs. 6 StGB für das Maßregelrecht gelten, so dass die Neuregelung also auch rückwirkend für sog. Altfälle gilt. Der Betroffene des in der Entwurfsbegründung explizit erwähnten Verfahrens des OLG München (s.o. 1.) müsste also damit rechnen, dass die EAÜ gegen ihn doch noch angeordnet wird. Da sich die RefE-Verfasser nicht sicher sind, ob das Gesetz (im Übrigen) überhaupt zur Anwendung kommt (es solle »beobachtet werden, ob die vorgeschlagenen Erweiterungen in der Praxis tatsächlich genutzt werden«: RefE S. 9 zum Stichwort »Befristung; Evaluierung«), drängt sich der Verdacht eines verfassungsrechtlich bedenklichen Einzelfall-Gesetzes auf (Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG).

Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots im Maßregelrecht (§ 2 Abs. 6 StGB) auch hier.

5. Wenn sich das BMJV nach sechsjähriger Laufzeit dem Thema »EAÜ in der Führungsaufsicht« zuwendet, so wäre zu erwarten, dass auch die Ausführungen zu »Reformbedarf und -vorschläge« aus der bereits erwähnten Studie »Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht« [Bräuchle/Kinzig 2016] Berücksichtigung finden. Jenseits der Empfehlung, die EAÜ nicht auszuweiten (s.o. I.) werden insb. Vorschläge zur Anwendung der EAÜ und zum Verfahren ihrer EAÜ unterbreitet:

»Soll eine EAÜ rein spezialpräventiven Zwecken folgen, so gilt es zu prüfen und zu begründen, ob im konkreten Einzelfall eine solche Wirkung tatsächlich zu erwarten ist.« (S. 17)

»Strukturell erscheint eine Trennung von Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe geeignet, um die »Fußfessel« als dominierendes Thema aus der Beziehungsarbeit der Bewährungshilfe mit dem Probanden herauszulassen. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn auch seitens der Führungsaufsichtsstelle direkt mit dem Probanden gearbeitet wird, diese also nicht rein verwaltend tätig ist. Die Schaffung einer Stelle für einen Sozialarbeiter in der Justiz an den Führungsaufsichtsstellen, der beispielsweise beim Anlegen der »Fußfessel« und dem Aufstellen der Home-Unit anwesend ist, ist unter diesem Gesichtspunkt bedenkenswert. Eine solche Stelle würde nicht nur die Bewährungshilfe entlasten, sondern auch die Führungsaufsichtsstelle, die in der Praxis häufig lediglich aus der Leiterin bzw. dem Leiter, unterstützt durch die Geschäftsstelle, besteht.« (S. 18)

»Aufgrund der Schwierigkeiten, die eine Gefährlichkeitsprognose nach langer Inhaftierung mit sich bringt, sollte in Anlehnung an § 246a Abs. 2 StPO eine Bestimmung eingeführt werden, die vor Erteilung einer EAÜ-Weisung ein Sachverständigengutachten zur Regel macht. Das Sachverständigengutachten sollte sowohl auf die Gefahr der Begehung der genannten Katalogstraftaten als auch auf die Möglichkeit eingehen, den Probanden durch die Datenverwendung von der Begehung von Straftaten abzuhalten.« (S. 18/19)
Strafverteidigervereinigungen Organisationsbüro + Fanny-Zobel-Str. 11 + 12435 Berlin

»Im Verhältnis zur jährlichen Überprüfungsfrist bei der Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich polizeilicher Kontrollen nach § 463a Abs. 2 S. 4 StPO erscheint jene der EAÜ mit zwei Jahren in § 68d Abs. 2 StGB zu lang. Sie sollte auf ein Jahr herabgesetzt werden. Dies gilt ungeachtet der Erkenntnisse aus der empirischen Untersuchung, dass bereits nach jetzigem Rechtszustand die EAÜ teilweise schon vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist überprüft wird. Doch zeigen Aufhebungen der EAÜ-Weisung im Rahmen dieser Überprüfungen, dass sich bereits innerhalb einer kürzeren als der Zwei-Jahres-Frist relevante Umstände bei Probanden ändern können. Dazu tritt der Umstand, dass es sich bei der EAÜ um eine überaus eingriffsintensive Weisung handelt.«

»Aufgrund der Auswirkungen, die eine EAÜ-Weisung im Einzelfall auf den Betroffenen haben kann, sollte darüber nachgedacht werden, die EAÜ in den Katalog der Fälle mit notwendiger Verteidigung aufzunehmen (§ 140 Abs. 2 StPO).« (S. 19)

»Die länderspezifischen polizeilichen Überwachungskonzepte für gefährliche entlassene Straftäter fügen sich nur unzureichend in das System der Führungsaufsicht ein. Probleme bereiten die Übergänge zwischen den Bundesländern im Falle eines Umzugs von Probanden; aber auch innerhalb eines Bundeslandes kann es durch die Doppelung führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen mit polizeirechtlichen Maßnahmen zu erheblichen Belastungen für die von der EAÜ Betroffenen kommen. Zu prüfen ist deshalb, ob eine bundesgesetzliche Regelung oder eine vereinheitlichte landesrechtliche Konzeption zur Überwachung entlassener Straftäter zulässig und umsetzbar ist. Auch nach einer solchen Normierung muss allerdings die Fallzuständigkeit bei der Führungsaufsichtsstelle verbleiben.« (S. 19/20)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Vorschläge vollständig ignoriert werden: Das mag zwar der vermeintlich notwendigen Eile des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens geschuldet sein, es wäre jedoch genau der richtige Zeitpunkt (zumal in Anbetracht der nahenden BT-Wahl), diesen Anregungen nachzugehen und – soweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf erkannt wird – Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Darüber hinaus ist – zumindest für den Fall, dass dieser RefE weiterverfolgt werden soll (wovon die Strafverteidigervereinigungen abraten) – vorzuschlagen, weitere Anforderungen an das Verfahren zur Anordnung der EAÜ gesetzlich zu normieren: Jenseits der allg. Regelungen (§§ 463 Abs. 2, 7 iVm 453, 462a Abs. 1 StPO) ist bisher lediglich die Tätigkeit der Aufsichtsstelle nach (rechtskräftiger) Anordnung der Führungsaufsicht geregelt (§ 463a StPO und dort insb. Abs. 4 zur EAÜ), während im Übrigen lediglich die Anhörung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, während von der Einschaltung der Gerichtshilfe (§ 463d StPO) so gut wie nie Gebrauch gemacht wird (auch deren Rolle ließe sich legislativ stärken). Im Rahmen der Übergangsmanagement-Konzepte wäre jedoch vorzusehen, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe bereits – zumindest beratend – einzuschalten, bevor Führungsaufsicht eintritt und über Weisungen entschieden wird (ähnlich dem Antragserfordernis für Verfahren gem. § 145a S. 2 StGB und § 68 Abs. 6 StGB).

ANLAGE

[unveroff. Manuskript; gekürzte Fassung zum Abdruck in >cilip< angenommen]

Elektronische Aufenthaltsüberwachung gegen Salafisten?

von Helmut Pollähne

Die Justizministerkonferenz hat vorgeschlagen, die Möglichkeiten einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) auszuweiten, u.a. auf "extremistische Gefährder". Das Bremische Staatsschutz-Manöver im Hintergrund wird dargestellt und die bereits bestehenden Möglichkeiten des eAÜ-Einsatzes gegen "Islamisten" vorgestellt. Die geplante Ausweitung der elektronischen Extremismus-Kontrolle droht zum Kontroll-Extremismus zu werden.

Der Mandant – bundesweit in den Medien als Reneé Marc S. und/oder als "Emir von G." – war Ende 2011 vom Staatsschutzsenat des OLG München zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Da er durchgängig auf freiem Fuß war, trat er die Strafe als sog. Selbststeller im September 2012 im Bremer Justizvollzug an. So weit, so gut. Die vollzugsinternen Beurteilungen waren zunächst positiv. Auch der aufgekommene Verdacht, er habe sich im Vollzug als islamistischer Missionar betätigt und Mitgefangene für den Jihad geworben, hatte sich (trotz intensiver Ermittlungen und vorübergehender Sicherheitsverlegung in eine andere JVA) nicht bestätigt.¹ Zwischenzeitlich hatte sich aber der sicherheitspolitische Wind gedreht: Nunmehr waren die Salafisten in den Fokus des Staatschutzes geraten, auch in Bremen. Der mit entsprechenden "Erkenntnissen" bestückte Justizvollzug und die Bundesanwaltschaft traten einer – ursprünglich ins Auge gefassten – vorzeitigen Entlassung auf Bewährung entgegen: Reneé Marc S. wurde erst zum "gefährlichen Emir" und sodann zum sog. "Vollverbüßer" gemacht!

Bremische Staatsschutz-Manöver unter Führungsaufsicht

Wer als Vollverbüßer eine längere Freiheitsstrafe – wie in diesem Fall – bis zum bitteren Ende absitzt, gerät von Gesetzes wegen für einige Jahre (hier sollen es fünf sein) unter gerichtliche Führungs- und Bewährungsaufsicht. Dazu werden ihm vom Gericht Weisungen erteilt, die zum Teil sogar strafbewehrt sind: Wer dagegen verstößt, kann sich strafbar machen. All das mag man kritisieren,² es ist aber geltendes Recht, das auch hier Anwendung fand.³ Das

¹ der Spiegel (10/2016: "Das werdet ihr noch bereuen") meint es aber offenbar besser zu wissen (ebd. S. 56): "Gefängnisse, so sagen Experten, seien Brutstätten des Salafismus. Doch dazu braucht es Scharfmacher und charismatischer Verführer wie Renee Marc S."

² ausf. Pollähne, H.: Bestimmte Voraussetzungen der Strafbarkeit von Weisungsverstößen, in: Strafverteidiger (StV) 2014, H. 3, S. 161-168, und ders.: Grenzen des Ungehorsamsstrafrechts, in: Fahl, C. (Hg.): Festschrift für

zuständige Gericht, in diesem Fall erneut der Münchner Staatsschutzsenat, hätte zwar ausnahmsweise davon absehen können, dass Führungssaufsicht eintritt, damit war jedoch nicht zu rechnen, was hier aber auch nicht vertieft werden muss.

Von Interesse sind die Weisungen, die dem Mandanten auferlegt wurden, und dabei zunächst einmal, wie sie zustande kamen: Der Bremer Staatsschutz erarbeitete einen seitenlangen Katalog für die JVA, die diesen dann der zuständigen Staatsanwaltschaft, hier: der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe unterbreitete. Diese wiederum beantragte auf dieser Grundlage einen entsprechenden Weisungsbeschluss beim OLG München. Gefordert wurde (neben den üblichen Weisungen, wie z.B.: Kontakt zur Bewährungshilfe, Meldepflichten) u.a.:

- umfangreiche Kontaktverbote zu mehr als 30 Personen und zahlreichen Institutionen
- Verbot, Bremen ohne Sondererlaubnis zu verlassen
- ein weitgehendes Telekommunikationsverbot
- tägliche Meldungen bei der Polizei zwischen 11:00 und 13:00.
- sowie die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsbewachung (eAÜ), auch als "elektronische Fußfessel" bekannt.4

Einen solch umfassenden und weitreichenden Weisungskatalog hat der Verfasser, der zahlreiche Mandanten vertritt, die unter Führungsaufsicht stehen, noch nicht gesehen, aber auch das soll hier nicht vertieft werden.⁵ Kurz vor dem beim Münchner Staatsschutzsenat anberaumten Anhörungstermin geschah etwas auf den ersten Blick (zum zweiten Blick s.u.) Erstaunliches: Die Bundesanwaltschaft nahm den eAÜ-Antrag zurück. Begründung: Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür lägen gar nicht vor.6 Ach nee: das war dem Verfasser auch schon aufge-

Werner Beulke zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2015, S. 39-53 (46 ff.) sowie: Führungsaufsicht als "Grenzwache'? Gefährliche Tendenzen in der ambulanten Kontrolle "Gefährlicher", in: Klimke, D. (Hg.): Exklusion in der Marktgesellschaft, Wiesbaden 2008, S. 87-105; vgl. auch Popp, A.: Postmurales Sicherheitsrecht, in: Neue Kriminalpolitik (NK) 2015, H. 3-S. 267-275 (269 f.) und Kammermeier, B.: Führungsaufsicht: Vom Schattendasein zum Hoffnungsträger? in: Bewährungshilfe 2013, H. 2, S. 159-180

³ eine verfassungsgerichtliche Prüfung steht allerdings noch aus: Nachdem einstweilige Anordnungen vom BVerfG abgelehnt wurden (Beschlüsse vom 12.12.2013 - 2 BvR 636/12 - vom 2.9.2014 - 2 BvR 480/14 - und vom 22.1.2015 - 2 BvR 2095/14), sind die Hauptsacheverfahren noch anhängig, vgl. auch neues deutschland vom 12./12.12.2015 S. 18 f.: "Fußfessel mit Nebenwirkungen"; vgl. auch den Bericht von Baur, A./Kinzig, J.: Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht, 2014

 $[\]underline{http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Fuehrungsaufsicht.html?nde/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht\%20Evaluation\%20Evaluati$ n=7681920

⁴ ausf. dazu Pollähne, H.: Satellitengestützte Führungsaufsicht? Ambulante Sicherungsverwahrung per GPS-Fußfessel, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 99 (2/2011), S. 63-69 und ders.: Ambulante Sicherungsverwahrung per GPS, in: Müller-Heidelberg, T. u.a. (Hg.): Grundrechte-Report, Frankfurt/M. 2011, S. 205-209 sowie Haverkamp, R./Schwedler, A./Wößner, G.: Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung, in: Neue Kriminalpolitik (NK) 2012, H. 2, S. 62-68 und Brauneisen, A.: Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes als neues Instrument der Führungsaufsicht, in: Strafverteidiger (StV) 2011, H. 5, S. 336-341

⁵ vgl. aber auch Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 56: "Das umfangreiche Überwachungspaket, das [die Bundesanwaltschaft] beantragt hat, ist ungewöhnlich für einen Täter, der vor allem wegen Unterstützung und Propaganda in Haft saß."

⁶ vgl. Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 55

fallen, der sich aber wohl vergeblich darauf gefreut hatte, die Rechtslage (§ 68b Abs. 1 S. 3 StGB, s.u.) vor dem OLG genüsslich darlegen zu können.⁷

Der Bundesanwaltschaft und dem Bremer Staatsschutz blieb die – möglicherweise einkalkulierte – Blamage aber nur zum Teil erspart: Der Senatsvorsitzende hatte einen Staatsschutz-Vertreter als Zeugen geladen und u.a. dazu vernommen, wie es zu dem o.g. Antrag gekommen war. Der führte zunächst allgemein aus, man habe den Auftrag 'von oben' gehabt, erst einmal alle Möglichkeiten zu prüfen. Auf Nachfrage, ob denn nicht aufgefallen sei, dass für die Anordnung der eAÜ die gesetzlichen Voraussetzungen gar nicht vorlagen, rutschte ihm dann heraus: "Wir dachten, wir könnten es probieren." Dass dies von dem Vorsitzenden auch so ins Protokoll diktiert wurde, war dem Bremer Staatsschutz-Repräsentanten, der sichtlich nervös wurde, gar nicht recht – zu spät: Alle hatten es so verstanden, wie es nun auch obergerichtlich protokolliert stand, dass nämlich klar war, dass die gesetzlichen eAÜ-Voraussetzungen nicht vorlagen, man es aber trotzdem jedenfalls beantragt haben wollte. Ob es als Entschuldigung gemeint war, blieb offen, aber der Hinweis darauf, das Landesamt für Verfassungsschutz habe den Vorschlag verfasst, lässt tief blicken – dass der Verfassungsschutz mit der Ausgestaltung der Führungsaufsicht eigentlich gar nichts zu tun haben dürfte, wurde offenbar ebenso wenig überprüft.

Welchen Sinn dieses Manöver wohl hatte, wurde kurz nachdem die Bundesanwaltschaft den eAÜ-Antrag zurückgezogen hatte, deutlich: Der Bremer Innensenator trat vor die Presse und verkündete sein Unverständnis darüber, dass das Gesetz die eAÜ für gefährliche Islamisten nicht zulasse, und er forderte – als erster SPD-Ressortchef – entsprechende Gesetzesänderungen.⁸

Elektronische Aufenthaltsüberwachung gegen Islamisten?

Nach geltendem Recht kann die eAÜ angeordnet werden, wenn – so zunächst die formellen Voraussetzungen – entweder eine freiheitsentziehende Maßregel erledigt oder aber eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren vollständig vollstreckt wurde und wenn die Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Straftaten erfolgte. Außerdem – so die materiellen Voraussetzungen (jeweils in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB) – muss die Gefahr bestehen, dass der Betroffene weitere der genannten Straftaten begehen wird und die eAÜ-

⁷ in Medien und Politik vor Ort beklagte man sich allerdings mehr über die Verzögerungen (z.B. Weser-Kurier v. 27.2.2016: "Bremer Terrorhelfer kommt frei", vgl. Spiegel a.a.O. [Fn. 1] S. 56), anstatt infrage zu stellen, wie der Fußfessel-Antrag zustande kam

⁸ Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 56, wo auch weitergehende Forderungen aus Kreisen der CDU und CSU nachzulesen sind; in dem seit kurzem vorliegenden Referentenentwurf des BMJV (s.u. Fn. 29) wird auf S. 5 explizit auf dieses Verfahren verwiesen "in dem eine solche Überwachung bereits daran gescheitert ist, dass diese Unterstützung [einer islamistischen terroristischen Vereinigung im Ausland] bislang keine taugliche Anlasstat ist" ⁹ ausf. Maltry, A.: Gerichtliche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht beim Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), in: Bewährungshilfe 2013, H. 2, S. 117-129, vgl. auch Haverkamp/Schwedler/Wößner a.a.O. (Fn. 4) S. 62 f.; derzeit soll es sich bundesweit um 75 Fälle handeln, vgl. Fünfsinn, H./Kolz, A.: Gegenwärtige Nutzung und Anwendungsperspektiven der Elektronischen Überwachung in Deutschland, in: Strafverteidiger (StV) 2016, H. 3, S. 191-197 (192), nach der Einführung waren z.T. deutlich höhere Zahlen geschätzt worden, vgl. Pollähne, H.: Verpolizeilichung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Albrecht, P.-A. u.a. (Hg.): Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag, Berlin 2015, S. 425-437 (433)

Weisung "erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach S. 1 Nr. 1 oder 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Art abzuhalten".

Damit wird einerseits auf die sog. "Aufsichtsstelle" und deren (in § 463a StPO geregelten) Aufgaben und Befugnisse verwiesen (Abs. 4: s. Kasten [hier weggelassen]):

Diesseits der Überwachung von Aufenthalts-Weisungen (s.u.) geht es also primär darum, die verurteilten Personen durch die Möglichkeit einer solchen Datenverwendung "von der Begehung weiterer Straftaten" der genannten Art abzuhalten; ob das damit verknüpfte Präventionskonzept überzeugt, muss hier nicht problematisiert werden¹⁰ – im Vordergrund steht praktisch die Verfolgung nicht verhinderter Weisungsverstöße und die Verhinderung aufwändiger polizeilicher Rundumdieuhr-Überwachungen.¹¹

Andererseits wird explizit auf die sog. Aufenthalts-Weisungen Bezug genommen. Aus dem Katalog der strafbewehrten Weisungen des § 68b Abs. 1 S. 1 StGB sind zwei vorrangig dazu gedacht, die verurteilte Person räumlich in ihrer Freizügigkeit zu begrenzen: Gemäß Nr. 1 kann sie angewiesen werden, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen anderen gerichtlich bestimmten Bereich "nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen"; und gemäß Nr. 2 kann sie angewiesen werden, sich nicht an bestimmten Orten ("Tabuzonen")¹² aufzuhalten, die ihr "Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können".¹³ Beide Weisungsoptionen kamen im Fall des Reneé Marc S. zum Einsatz.

Da die Verurteilung des Mandanten durch das OLG München zu einer Gesamtstrafe im Jahre 2011 aber auch wegen einer Straftat erfolgte, die im Katalog des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB (der seinerseits u.a. auf Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a oder b Bezug nimmt) nicht enthalten ist, und die andere Einzelstrafe (wegen einer Katalogtat) die 3-Jahresgrenze nicht überschritt, schied eine eAÜ-Weisung schon deshalb aus. Ob die übrigen Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 S. 3 StGB (s.o.) vorlagen, spielte danach keine Rolle mehr.

Wollte man im Falle des Mandanten und in gleichgelagerten Fällen¹⁴ eine eAÜ-Weisung gemäß § 68b StGB anordnen, würde man vorher also das Gesetz ändern müssen (s.u.). Da es um Präventionsmaßnahmen des Maßregelrechts geht und Weisungen gemäß § 68d Abs. 1 StGB auch nachträglich angeordnet werden können, wäre der Mandant nicht davor geschützt, dass nach einer entsprechenden Gesetzesänderung – das Vorliegen der anderen Voraussetzungen (s.o.) unterstellt – doch noch die eAÜ gegen ihn angeordnet wird. ¹⁵ Und so, wie der Bremer

¹⁰ dazu Haverkamp/Schwedler/Wößner a.a.O. (Fn. 4) S. 64, vgl. auch Pollähne a.a.O. (Fn. 3) S. 65 und Popp a.a.O. (Fn. 2) S. 272 f.

¹¹ dazu Pollähne a.a.O. (Fn. 9) S. 434 und zur Verpolizeilichung der Führungsaufsicht auch Popp a.a.O. (Fn. 2); vgl. auch das im Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 56 wiedergegeben Zitat eines "führenden Sicherheitsbeamten" aus Bremen: Die Fußfessel hätte "unsere Observationskräfte erheblich entlastet"

¹² Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 56

¹³ dazu Maltry a.a.O. (Fn. 9) S. 124

¹⁴ vgl. Spiegel a.a.O. (Fn.1) S. 54; "In den nächsten Monaten und Jahren stehen weitere Entlassungen bevor; Mitglieder der Sauerlandgruppe … gehören dazu und die sog. Düsseldorfer Zelle. Auch das macht den Umgang des Staates mit S. zu einer Grundsatzfrage."

¹⁵ in dem jüngst vorgelegten Referentenentwurf eines entsprechenden Gesetzes (s.u. Fn. 29) wird insoweit ausdrücklich auf § 2 Abs. 6 StGB verwiesen

Staatsschutz dem Mandanten bisher nachgestellt hat, wäre es sicherlich nur eine Frage von Tagen nach Inkrafttreten solcher Neuregelungen, bis ein entsprechender Antrag bei der Bundesanwaltschaft lanciert würde.

Einem in der Öffentlichkeit entstandenen resp. herbeigeführten Missverständnis gilt es jedoch entgegenzutreten: Bereits nach geltendem Recht (s.o.) kann gegen Personen, die wegen einer einschlägigen Tat aus dem Bereich des Terrorismus (also insb. §§ 129 ff. StGB)¹⁶ zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und diese voll verbüßt haben, eine eAÜ angeordnet werden, wenn die übrigen materiellen Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 S. 3 StGB vorliegen. Und dies ist auch bereits geschehen – in den Medien sorgte vor allem der Berliner Fall Rafik Y. für Aufmerksamkeit: Der aus dem Strafvollzug entlassene "extremistische" Vollverbüßer war gerichtlich angewiesen worden, eine solche "Fußfessel" zu tragen, hatte sich dieser jedoch entledigt, kurz bevor er u.a. mit einem Messer auf die Polizei losging, die ihn daraufhin erschoss.¹⁷ Nach Auslösung des eAÜ-Alarms in der hessischen GÜL-Zentrale war Y. telefonisch kontaktiert worden, redete aber offenbar wirres Zeug – die Messerattacke war auch per GPS, nicht mehr zu verhindern.¹⁸

Außerdem verdient Beachtung, dass das Gericht schon bei der Aburteilung einschlägiger Taten Führungsaufsicht anordnen kann (§§ 68 Abs. 1 i.V.m. 129a Abs. 9 StGB), was bisher zwar nur sehr selten vorkam, sich jedoch ändern könnte, ohne das Gesetz insoweit abändern zu müssen. Ein Hinweis in diese Richtung könnte sein, dass § 129a Abs. 9 StGB erst kürzlich geändert und auf Straftaten gemäß § 129a Abs. 5 StGB erweitert wurde: Demnach können zukünftig auch Unterstützungshandlungen und Werbemaßnahmen bei einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten Führungsaufsicht nach sich ziehen. "Täter nach § 129a StGB sind nicht nur in der mitgliedschaftlichen, sondern auch in der unterstützenden Begehungsform oftmals von verfestigten Einstellungen motiviert, so dass auch insofern besonderer Bedarf besteht, etwaigen Wiederholungstaten im Wege von Weisungen nach § 68b StGB, die ihrerseits nach § 145a StGB sanktionsbewehrt sind, begegnen zu können." Als eine solche Weisung käme allerdings auch in diesem Fall nach – noch – geltendem Recht die eAÜ ebenfalls nicht in Betracht.

Elektronische Extremismus-Kontrolle: Kontroll-Extremismus?

Der Bremer Innensenator war nicht der erste Landesressortchef, der eine Ausdehnung der eAÜ auf "islamistische Gefährder" forderte, aber wohl der erste aus den SPD-Reihen. Es waren dann allerdings – nicht zuletzt wegen der Zuständigkeit für das Strafrecht und das Krimi-

¹⁶ selbstverständlich ginge es dabei nicht 'nur' um sog. "islamistischen" Terrorismus, sondern etwa auch um Täter aus der rechten Terror-Szene (vgl. auch Pollähne http://www.grundrechtekomitee.de/node/816) – so wie die deutsche Innenpolitik tickt, wurde es aber nicht 'nur' primär "islamistische Terroristen" treffen, sondern auch Linke im In- und Ausland

¹⁷ dazu Spiegel a.a.O. (Fn. 1) S. 56; zu einem Fall des Weisungsverstoßes durch Zerstörung der Fußfessel: Bundesgerichtshof, Urteil v. 16.1.2014 – 4 StR 4996/13 – Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2014, H. 4, S. 203-206 mit Anmerkung Piel, M. a.a.O. S. 206-207

¹⁸ vgl. auch neues deutschland a.a.O. (Fn. 3) S. 19

¹⁹ BT-Drs. 18/8702 S. 21 zum "Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus" vom 26. Juli 2016 (BGBl. S. 1818, 1821, Artikel 8 Nr. 2).

naljustizsystem - die Justizressorts, die entsprechende Gesetzesänderungen anregten. Auf der JuMiKo-Frühjahrskonferenz (1./2. Juni 2016) wurde unter TOP II.9 "Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei verurteilten extremistischen Gefährdern" (Berichterstattung: Bayern) beschlossen:

"1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass angesichts der Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland durch Extremismus ein wirksamer Schutz vor extremistischen Gefährdern gewährleistet sein

2. Sie bitten die mit der Prüfung von Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung befasste Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zu untersuchen, ob und ggf. in welcher Weise die der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht zugrunde liegenden Vorschriften im Interesse einer besseren Erfassung verurteilter extremistischer Gefährder erweitert werden sollten. "20

Auch hier gilt aber zunächst einmal, wie insgesamt im Bereich eAÜ21 bzw. elektronische Fußfessel oder Hausarrest: "Hessen vorn"!22 Nachdem der im Oktober 2015 in das Amt des Generalstaatsanwalts eingeführte Prof. Fünfsinn bereits mehrfach für eine Ausweitung der eAÜ-Einsatzmöglichkeiten eingetreten ist, wenn auch zunächst (noch) nicht im vorliegenden Kontext "extremistischer Gefährder",23 war es zuletzt seine Justizministerin Kühne-Hörmann (CDU), die sich den Forderungen anschloss.²⁴

Ansatzpunkt für die vom Bremer Innensenator und von der JuMiKo ins Spiel gebrachte Änderung wäre, wie angedeutet (s.o.), zunächst der Straftatenkatalog des § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 2-4 StGB: Da eigentlich nicht anzunehmen ist, dass in diesem Zusammenhang die Vorschriften zur Sicherungsverwahrung (SV, also insbesondere § 66 Abs. 1 und 3 StGB) geändert würden, müsste der Katalog um Taten erweitert werden, die den SV-Kontext verlassen - ein Systembruch²⁵ und zugleich ein Beleg für die bereits 2011 geäußerte Befürchtung, würde die eAÜ erst einmal eingeführt, wäre es nur eine Frage der Zeit, bis sie ausgeweitet wird. 26

https://mdjev.brandenburg.de/media_fast/bb1.a.3663.de/top_ii.9 - elektronische_aufenthaltsueberwachung.pdf; bereits auf der JuMiKo-Konferenz vom 17./18.6.2015 war beschlossen worden, die "verschiedenen Möglichkeiten einer Elektronischen Überwachung (EÜ) für weitere Anwendungsgebiete zu öffnen", vgl. Fünfsinn/Kolz a.a.O. (Fn. 8) S. 191 m.w.N.; der Abschlussbericht "Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung" der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe wurde nicht veröffentlicht, findet aber in dem jüngst vorgelegten Referentenentwurf (s.u. Fn. 29) Erwähnung

²¹ in der Anwendung der eAÜ liegt allerdings Bayern weit vorne, vgl. Bräuchle, A./Kinzig, J.: Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, 2016, S. 4

http://www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/BereichMinisterium/Kurzbericht elektronische Aufentha Itsueberwachung im Rahmen der Fuehrungsaufsicht.html?nn=7681920

²² zu Baden-Württemberg Wößner, G./Schwedler, A.: Aufstieg und Fall der elektronischen Fußfessel ..., in: Neue Kriminalpolitik (NK) 2014, H. 1, S. 60-78 m.w.N.; zu Österreich Hochmayr, G.: Elektronisch überwachter Hausarrest, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2013, H. 1, S. 13-19 m.w.N., vgl. auch Cernusca, M.: Die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu Grundrechtsverletzungen bei elektronisch überwachtem Hausarrest, in: Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften (ZStW) 125/2013, H. 1, S. 169-

²³ sondern im Zusammenhang mit gewaltbereiten Fußballfans einerseits sowie Opferschutz und Bewährungshilfe andererseits, vgl. zuletzt: Fünfsinn/Kolz a.a.O. (Fn. 9) m.w.N.

²⁴ Kühne-Hörmann, E.: Neue Einsatzfelder für die "elektronische Fußfessel"? in: Deutsche Richterzeitung, 2015, H. 6, S. 204-205 und jüngst http://www.flensburg-online.de/blog/2017-01/hessens-justizministerin-willfussfesseln-fuer-gefaehrder.html

²⁵ sofern man in diesem Zusammenhang von "System" sprechen will: Die eAÜ wurde eingeführt im Zuge der versuchten "Neuordnung" des Rechts der Sicherungsverwahrung (SV) von 2010 verbunden u.a. mit der trügerischen Hoffnung, dadurch die Anordnung bzw. Vollstreckung der SV eindämmen zu können, dazu Pollähne, H.: Datenschutz und Schweigepflicht vor neuen kriminalpolitischen Herausforderungen, in: Bewährungshilfe 2011,

Zweiter Ansatzpunkt wäre, gerade auch um den Bremer Fall S. zu erfassen, eine Gesamtstrafe von mehr als 3 Jahren bereits dann ausreichen zu lassen, wenn nur eine der Einzelstrafen (ggf. mit einer herabgesetzten Mindeststrafe) dem eAÜ-Katalog zuzuordnen wäre. Das würde allerdings dazu führen, die eAÜ wegen einzelner Katalogtaten anzuordnen, die hinsichtlich ihres Strafmaßes dem besonderen Schweregrad, der die Maßnahme bisher aus der Sicht des Gesetzgebers verhältnismäßig erscheinen ließ,²⁷ nicht mehr entsprechen.

Darüber hinaus wäre es – nicht zuletzt im Kontext Bremer Falles – konsequent, nicht nur die Einhaltung der genannten Aufenthalts-Weisungen per GPS zu überwachen, sondern auch die Kontaktverbots-Weisung (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB); das ließe sich zumindest im gültigen eAÜ-Einsatzkonzept jedoch nicht (oder jedenfalls nicht effektiv) umsetzen. Der technische Fortschritt in dieser Wachstumsbranche sollte jedoch nicht unterschätzt werden.²⁸

Das Bundesjustizministerium ist nun seinem Ruf der hyperaktiven Strafrechtspolitikwerkstatt gerecht geworden: Unter dem 20.12.2016 wurde der Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern" vorgelegt und am 2.1.2017 den "betroffenen Fachverbänden" zur Stellungnahme bis zum 20.1.2017 zugeleitet.²⁹ Dazu das passende – und wie gewohnt: knackige – Zitat des Ministers:

"Bereits verurteilte Extremisten haben keine Toleranz verdient. Wir müssen sie ganz besonders im Blick behalten. Konkret: Wir werden die elektronische Fußfessel nach der Haft grundsätzlich bei solchen extremistischen Straftätern zulassen, die wegen schwerer Vergehen, der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung terroristischer Vereinigungen verurteilt wurden. Das ist kein Allheilmittel, aber ein Schritt, um unseren Sicherheitsbehörden die Arbeit zu erleichtern."³⁰

Konkret geplant ist tatsächlich (und anders als oben vermutet) eine Änderung des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB, wonach künftig nicht "nur" die Sicherungsverwahrung unter erleichterten Voraussetzungen³¹ angeordnet werden dürfte, wenn Taten der "Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat" (§ 89a StGB), der "Terrorismusfinanzierung" (§ 89c StGB) oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 5 S. 1 StGB)³² abgeurteilt wer-

H. 4, S. 319-334 (330), und ders. a.a.O. (Fn. 3) S. 64, vgl. auch Popp, A.: Polizeiarbeit im Windschatten der Justiz – neue Kooperationsformen im Umgang mit entlassenen Straftätern, in: Bewährungshilfe 2011, H. 4, S. 335-344 (343), und Fünfsinn/Kolz a.a.O. (Fn. 9) S. 196

²⁶ vgl. Pollähne a.a.O. (Fn. 3) S. 67 f. und Haverkamp/Schwedler/Wößner a.a.O. (Fn. 4) S. 63; das gilt allerdings für die Vorschläge von Fünfsinn/Kolz a.a.O. (Fn. 9) S. 193 ff. erst recht

²⁷ So BT-Drs. 17/3403 S. 36: "auf Täter der schweren Kriminalität zu beschränken", vgl. auch Kammermeier a.a.O. (Fn. 2) S. 169 m.w.N.

²⁸ vgl. auch Dolata, U.: Kriminalität als Instrument der Herrschaftssicherung? in: Kriminalistik 2011, H. 10, S. 600-605 (603 f.) und Pollähne a.a.O. (Fn. 4) S. 64 f. m.w.N. ("technisch offen")

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Ausweitung Massregelrecht bei extremistischen Straftaetern.html

 $[\]frac{http://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2017/01042017\ Fu\%C3\%9Ffessel.html: isessionid=BC27FF3D2F298F01CCF3362B4D2541F6.1 \underline{cid289}$

³¹ es wären nicht mehr drei einschlägige Vor- bzw. Anlasstaten erforderlich (§ 66 Abs. 1 und 2 StGB), sondern nur noch zwei (§ 66 Abs. 3 S. 1 und 2 StGB)

³² dies würde einerseits selbstverständlich auch (wenn nicht vor allem) für terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB) gelten, andererseits nicht für solche Vereinigungen, die einschlägige Taten nur androhen (§ 129a Abs. 3 StGB)

den, sondern bei Vollverbüßung einer längeren wegen einer solchen Tat verhängten Strafe eben auch die eAÜ gemäß § 68b Abs. 1 StGB (der dafür dann gar nicht geändert werden müsste). So wie die derzeit vorherrschende großkoalitionäre Sicherheitsrechtspolitik exekutiert wird, ist es sicher nur eine Frage von Wochen, bis jenes Gesetz verabschiedet ist.

Insgesamt soll der mit Einführung der eAÜ eingeschlagene verhängnisvolle Weg offenbar – um "unseren Sicherheitsbehörden die Arbeit zu erleichtern" (s.o.) – fortgesetzt und ausgetreten werden, nicht ausschließbar mit Dammbruchwirkung für weitere Fälle.³³ Aus der – bisher auch empirisch – seltenen Ausnahme-Maßregel würde ein Standardinstrument.³⁴ Die "Kultur der Kontrolle"³⁵ gedeiht zunehmend technisch und elektronisch, mit allen darin begründeten Gefahren totaler Überwachung und falscher Sicherheitsversprechen.³⁶ Das Bedürfnis, terroristische Extremismusgefahren unter Kontrolle zu bringen,³⁷ darf nicht in einen Kontroll-Extremismus umschlagen, sonst schützt sich der Rechtsstaat zu Tode.

³³ dass die im Auftrage des BMJV (!) erstellte Studie von Bräuchle/Kinzig (Fn. 21) "von einer Ausweitung der EAÜ auf weitere Tätergruppen im Rahmen der Führungsaufsicht" abrät (a.a.O. S. 18), scheint den Auftraggeber nicht weiter zu stören

³⁴ so bereits Brauneisen a.a.O. (Fn. 4) S. 312

³⁵ Dolata a.a.O. (Fn. 28) unter Verweis auf Garland

³⁶ ähnlich Haverkamp/Schwedler/Wößner a.a.O. (Fn. 4) S. 66

³⁷ dass "bereits verurteilte Extremisten … Toleranz" verdienen, hat soweit ersichtlich noch niemand gefordert, wird vom Bundesjustizminister aber impliziert (s.o.)